

27.08.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0926 vom 19.08.2019
des Bezirksverordneten Herrn Jacob Zellmer (Bündnis 90/Die Grünen)
Betr.: Bodenschwellen in der Alfonsstraße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist die Alfonsstraße eine öffentlich gewidmete Privatstraße und wer ist der Eigentümer dieser Straße?
2. Welche Pflichten haben die Eigentümer von öffentlich gewidmeten Privatstraßen?
3. Wer ordnet Änderungen in öffentlich gewidmeten Privatstraßen, wie zum Beispiel Geschwindigkeit, Markierungen bei Parkplätzen oder die Befestigung von Bodenschwellen, Spielstraßen etc. an?
4. Wenn die Kosten vom Eigentümer übernommen werden, an wen kann sich dieser wenden, um Änderungen zu beantragen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1.

Die Alfonsstraße ist gegenwärtig noch eine Privatstraße, die aber faktisch dem öffentlichen Verkehr zugänglich ist. Die Übertragung in das Vermögen des Landes Berlin und öffentliche Widmung nach § 3 Berliner Straßengesetz ist vorgesehen. Die Frage nach dem Eigentümer darf aus Datenschutzgründen in diesem Rahmen nicht beantwortet werden.

zu 2.

Es besteht die Verkehrssicherungspflicht entsprechend § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

zu 3.

Geschwindigkeitsregelnde Beschilderung, Beschilderung als Spielstraße sowie Markierungen ordnet die zuständige bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) an. Ob Bodenschwellen eingebaut werden können bzw. sollen müsste der gegenwärtige Eigentümer mit dem künftigen Straßenbaulastträger (Straßen- und Grünflächenamt T-K, FB Tief) im Einvernehmen mit der SVB abstimmen.

zu 4.

vgl. a. Beantwortung zu 3. Die Kostentragungsvorschrift ist § 5 b Straßenverkehrsgesetz.

Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	SchA VIII/0926	haben
------------------------------	----------------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,50	89,76 €
	höherer Dienst		0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

89,76 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

117,76 €
